



Merkblatt
für die Mitglieder der Wahlvorstände
zur Europawahl und zu den Kommunalwahlen
am 9. Juni 2024

Inhalt

1. Stellung des Wahlvorstands und seiner Mitglieder, Amtspflichten	2
2. Zusammensetzung des Wahlvorstands	2
3. Rechtzeitiges Erscheinen	3
4. Aufgabenverteilung	3
5. Öffentlichkeit der Wahl, unzulässige Wahlpropaganda und Unterschriftensammlung	4
6. Anwesenheitspflicht und Beschlussfähigkeit	4
7. Stimmabgabe	4
a) im Wahlraum	4
b) in Sonderwahlbezirken	8
c) vor beweglichen Wahlvorständen	8
8. Schluss der Wahlhandlung	8
9. Allgemeines über die Ermittlung der Wahlergebnisse	9
10. Ermittlung des Wahlergebnisses der Europawahl	9
11. Zusammenstellung des Wahlergebnisses, Schnellmeldung und Anfertigung der Wahl Niederschrift	14
12. Ermittlung der Wahlergebnisse der Kommunalwahlen	15
13. Zusammenstellung der Wahlergebnisse, Schnellmeldung und Anfertigung der Wahl Niederschriften	19
14. Beispiele für Grenzfälle gültiger und ungültiger Stimmen	20
15. Ergänzende Hinweise für die Ermittlung der Briefwahlergebnisse	23
16. Rückgabe der Wahlunterlagen an den Gemeindevahlleiter	25



Vorbemerkung:

Dieses Merkblatt gilt für die **Europawahl** und **alle gleichzeitig stattfindenden Kommunalwahlen**, soweit ein gemeinsamer Wahlvorstand besteht. Das Merkblatt soll helfen, den ordnungsgemäßen Ablauf der Wahlhandlung und der Ermittlung der Wahlergebnisse zu sichern. Die Wahlvorstände erhalten durch das Merkblatt zugleich einen Überblick über ihre Bedeutung als Wahlorgan sowie über ihre Rechte und Pflichten.

1. Stellung des Wahlvorstands und seiner Mitglieder, Amtspflichten

Der Wahlvorstand ist ein Wahlorgan, das für jeden Wahlbezirk gebildet wird. Er sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl.

Die Mitglieder des Wahlvorstands üben eine **ehrenamtliche Tätigkeit** aus (§ 4 EuWG* i. V. m. § 11 BWG, § 11 KWG)**. Sie ist verantwortungsvoll und muss gewissenhaft wahrgenommen werden, damit Fehler bei der Wahlhandlung und bei der Feststellung der Wahlergebnisse vermieden werden. Dieses Wahlehenamt kann **nur aus wichtigen Gründen abgelehnt** werden. Die Ablehnung ist dem Gemeindevahlleiter*** unter Angabe des wichtigen Grundes unverzüglich nach Empfang des Berufungsschreibens mitzuteilen (§ 9 EuWO, § 11 Satz 3 KWG).

Die Mitglieder des Wahlvorstands sind kraft Gesetzes (§ 10 Absatz 2 BWG, § 5 Absatz 4 KWG) **zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen, insbesondere über alle dem Wahlgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten, verpflichtet. Sie dürfen in Ausübung ihres Amtes ihr Gesicht nicht verhüllen (§ 10 Absatz 2 Satz 2 BWG, § 5 Absatz 4 Satz 2 KWG)**. Zur unparteiischen Amtswahrnehmung gehört auch, dass die Mitglieder des Wahlvorstands während ihrer Tätigkeit **kein auf eine politische Überzeugung hinweisendes Zeichen sichtbar tragen** dürfen (§ 6 Absatz 3 Satz 2 EuWO, § 4 Absatz 2 Satz 2 KWO).

2. Zusammensetzung des Wahlvorstandes

Der Wahlvorstand für die Europawahl kann zugleich zum Wahlvorstand für die Kommunalwahlen berufen werden (§ 121 Absatz 2 KWO). Der Wahlvorstand für die Europawahl besteht aus dem Wahlvorsteher als Vorsitzendem, seinem Stellvertreter und weiteren drei bis sieben Beisitzern (§ 5 Absatz 3 EuWG). Für die Kommunalwahlen können darüber hinaus noch weitere Mitglieder berufen werden (§ 9 Absatz 1 KWG).

Fehlende Beisitzer sind vom Wahlvorsteher durch Wahlberechtigte zu ersetzen, wenn es mit Rücksicht auf die Beschlussfähigkeit des Wahlvorstands erforderlich ist; sie sind auf ihre Amtspflichten hinzuweisen (§ 6 Absatz 9 EuWO, § 9 Absatz 1 Satz 3 KWG).

Es empfiehlt sich ausreichend Beisitzer zu berufen, da die Wahlunterlagen der Kommunalwahlen während der Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Europawahl ordnungsgemäß und sorgfältig verwahrt werden müssen.

* Nach § 4 EuWG gelten die Vorschriften der Abschnitte zwei bis sieben des BWG über die Wahlorgane, das Wahlrecht, die Vorbereitung der Wahl, die Wahlhandlung, die Feststellung des Wahlergebnisses und die Nach- und Wiederholungswahlen sowie § 49a BWG über Ordnungswidrigkeiten und § 54 BWG über Fristen und Termine entsprechend. § 4 EuWG wird daher nachfolgend nicht mehr besonders zitiert.

** Nach § 72 KWG gelten für die Direktwahlen die Vorschriften des ersten bis vierten Teils des KWG entsprechend. § 72 KWG wird daher nachfolgend nicht mehr besonders zitiert.

*** Der kommunalwahlrechtliche Begriff „Gemeindevahlleiter“ entspricht im Europawahlrecht dem Begriff „Gemeindebehörde“.

3. Rechtzeitiges Erscheinen

Die Wahlen dauern von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr (§ 40 Absatz 1 EuWO, § 28a Absatz 1 KWO). Die Wahlhandlung beginnt pünktlich um 8.00 Uhr. Bis dahin müssen alle vorbereitenden Maßnahmen abgeschlossen sein. Dazu sollen die Mitglieder des Wahlvorstands, die bei Eröffnung der Wahlhandlung ihre Tätigkeit aufnehmen, etwa eine halbe Stunde vor Beginn der Wahlhandlung, d. h. **um 7.30 Uhr**, im Wahlraum zusammentreten (vgl. § 6 Absatz 6 Satz 2 EuWO).

Der Wahlvorsteher bespricht die Wahlhandlung und insbesondere den Gang der Stimmabgabe. Er bestellt einen Beisitzer zum Schriftführer und einen zum stellvertretenden Schriftführer und verteilt die übrigen Aufgaben auf die Beisitzer (§ 6 Absatz 4 EuWO, § 9 Absatz 2 KWG).

Der Wahlvorsteher eröffnet die Wahlhandlung um 8.00 Uhr damit, dass er die anwesenden Beisitzer des Wahlvorstands und die Hilfskräfte auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hinweist (§ 46 Absatz 1 Satz 1 EuWO, § 31 Absatz 1 Satz 1 KWO). **Er stellt sicher, dass der Hinweis den übrigen Mitgliedern des Wahlvorstandes vor Aufnahme ihrer Tätigkeit erteilt wird** (§ 46 Absatz 1 Satz 2 EuWO, § 31 Absatz 1 Satz 2 KWO).

Sofern erforderlich berichtigt der Wahlvorsteher vor Beginn der Stimmabgabe das Wählerverzeichnis nach dem etwa vorliegenden Verzeichnis der nachträglich ausgestellten Wahlscheine (§ 46 Absatz 2 und § 27 Absatz 6 EuWO, § 27 Satz 1 und § 15 Absatz 6 KWO), indem er bei den in diesem Verzeichnis aufgeführten Wahlberechtigten in der Spalte für den Stimmabgabevermerk „Wahlschein“ oder „W“ einträgt. Er berichtigt dementsprechend die Abschlussbeurkundungen des Wählerverzeichnisses für die Europawahl nach Anlage 7 EuWO und für jede Kommunalwahl (§ 122 Absatz 3 KWO) nach Anlage 5 KWO in der vorgesehenen Spalte und bescheinigt dies an der vorgesehenen Stelle. Erhält der Wahlvorsteher später die Mitteilung von der Ausstellung von Wahlscheinen nach § 26 Absatz 4 Satz 2 und 3 EuWO oder § 14 Absatz 4 Satz 2 und 3 KWO, verfährt er entsprechend wie oben beschrieben.

Vor Beginn der Stimmabgabe überzeugt sich der Wahlvorstand davon, dass die Wahlurnen leer sind. Der Wahlvorsteher verschließt die Wahlurnen, die bis zum Schluss der Wahlhandlung nicht mehr geöffnet werden dürfen (§ 46 Absatz 3 EuWO, § 30 Absatz 5 KWO).

4. Aufgabenverteilung

Der ordnungsgemäße Ablauf der Wahlen erfordert, dass jeder die ihm zugeteilte Aufgabe erfüllt. Dazu gehört zunächst die Führung des Wählerverzeichnisses durch den Schriftführer. Er prüft die Wahlberechtigungen, vermerkt die Stimmabgaben, zählt die Stimmabgabevermerke und fertigt die Wahlniederschriften. Die Beisitzer und Hilfskräfte unterstützen den Wahlvorsteher, indem sie Stimmzettel ausgeben, die Wahlkabinen beobachten, ggf. bei Andrang den Zutritt zum Wahlraum ordnen sowie für Ruhe und Ordnung im Wahlraum sorgen.

Über alle wichtigen Fragen entscheidet der Wahlvorstand als Kollegium durch Beschluss. Dazu gehören Entscheidungen in Zweifelsfällen bei der Zulassung oder Zurückweisung von Wählern (§ 49 Absatz 7 EuWO, § 33 Absatz 6 KWO) und bei der Zulassung oder Zurückweisung der Inhaber eines Wahlscheins (§ 52 EuWO, § 36 KWO). Derartige besondere Vorfälle sind unter Nummer 2.6 in den Wahlniederschriften für die Europawahl

nach Anlage 25 EuWO und für die Kommunalwahlen nach Anlage 20 KWO zu kennzeichnen und die entsprechenden Beschlüsse als Anlagen beizufügen. Er fasst ferner über die Gültigkeit der Stimmen Beschluss, die Anlass zu Bedenken geben (§ 62 Absatz 5 EuWO, § 48 Absatz 6 KWO), und stellt die Wahlergebnisse fest (§ 60 EuWO, § 44 KWO).

Der Wahlvorsteher leitet die Tätigkeit des Wahlvorstands. Er hat in dieser Eigenschaft vor allem dafür zu sorgen, dass der Wahlvorstand seine Aufgaben zügig und ordnungsgemäß erledigt.

5. Öffentlichkeit der Wahl, unzulässige Wahlpropaganda und Unterschriftensammlung

Die gesamte Tätigkeit des Wahlvorstands, einschließlich der Ermittlung der Wahlergebnisse, vollzieht sich öffentlich. Alle Entscheidungen des Wahlvorstands werden öffentlich getroffen. Alle Personen – auch Nichtwahlberechtigte und Parteivertreter – haben Zutritt zum Wahlraum (§ 47 EuWO, § 33 Absatz 1 KWG, § 31 Absatz 2 KWO).

Die Öffentlichkeit darf nie – auch nicht vorübergehend – ausgeschlossen werden. Dieser Grundsatz hindert jedoch nicht, bei Andrang den Zutritt zum Wahlraum zu regeln und Störer ggf. mit polizeilicher Hilfe aus dem Wahlraum zu verweisen (§ 31 BWG, §§ 47, 48 EuWO, § 33 Absatz 2 KWG und § 31 Absatz 2 und 3 KWO).

Die Wahl ist gegen unangemessene Einwirkungen zu schützen. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten (§ 32 Absatz 1 BWG, § 34 Absatz 1 KWG). Verstöße gegen dieses Verbot hat der Wahlvorstand zu beheben (etwa durch eigenhändige Entfernung unzulässigen Werbematerials) oder dem Gemeindevorstand zu melden, damit dieser entsprechend tätig werden kann.

6. Anwesenheitspflicht und Beschlussfähigkeit

Kein Mitglied des Wahlvorstands sollte den Wahlraum verlassen, ohne dies dem Wahlvorsteher oder seinem Stellvertreter mitzuteilen. Während der Wahlhandlung müssen immer der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter sowie mindestens ein Beisitzer anwesend sein; nur in dieser Besetzung ist der Wahlvorstand während der Wahlhandlung beschlussfähig.

Bei der Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse nach 18.00 Uhr sollen **alle Mitglieder** des Wahlvorstands anwesend sein. Der Wahlvorstand ist hierbei beschlussfähig, wenn der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter sowie mindestens drei Beisitzer anwesend sind (§ 6 Absatz 9 EuWO, § 9 Absatz 3 KWG).

7. Stimmabgabe

a) im Wahlraum

Nach Betreten des Wahlraums erhält der Wahlberechtigte für die Wahlen, für die er wahlberechtigt ist, je einen amtlichen Stimmzettel.

Es empfiehlt sich anzuordnen, dass der Wähler schon vor dem Empfang der Wahlunterlagen seine Wahlbenachrichtigung vorzeigt, damit geprüft werden kann, ob er den für ihn zuständigen Wahlraum aufgesucht hat und für welche Wahlen der Wähler wahlberechtigt ist. Zu diesem Zweck sollte bei der Stimmzettelausgabe auch ein Wählerverzeichnis vorhanden sein. Der Wähler erhält Stimmzettel nur für die Wahlen, für die er wahlberechtigt ist.

Im Wählerverzeichnis sind insbesondere Wähler nur für die Europawahl als wahlberechtigt eingetragen, da das Wahlalter nur für die Europawahl von 18 auf 16 Jahre abgesenkt worden ist. Diese Absenkung des Wahlalters gilt erstmals für die Europawahl am 9. Juni 2024.

Insbesondere wenn der Wähler keine Wahlbenachrichtigung vorlegt, hat er sich auf Verlangen über seine Person auszuweisen. In diesem Fall muss er bei genügendem Nachweis seiner Identität (beispielsweise durch persönliches Bekanntsein oder Vorlage des Personalausweises, Reisepasses oder Identitätsausweises) zur Wahl zugelassen werden, wenn er im Wählerverzeichnis eingetragen ist.

Der Wähler soll bei der Ausgabe der Stimmzettel darauf hingewiesen werden, dass jeder Stimmzettel zu falten und einzeln in die Wahlurne zu legen ist. Andernfalls ist die Kontrolle der Stimmabgabe unter Wahrung des Wahlheimnisses nicht möglich.

Der Wähler begibt sich nach Erhalt der Stimmzettel **allein** in die Wahlkabine, kennzeichnet dort die Stimmzettel und faltet sie dort in der Weise, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. Der Wahlvorstand achtet darauf, dass sich nur ein Wähler und dieser nur so lange wie notwendig in der Wahlkabine aufhält (§ 49 Absatz 2 EuWO, § 33 Absatz 2 KWO). **Auch achtet er darauf, dass in der Wahlkabine nicht fotografiert oder gefilmt wird (§ 49 Absatz 2 Satz 2 EuWO, § 33 Absatz 2 Satz 3 KWO).**

Ein Wähler, der des Lesens unkundig ist oder der wegen einer Behinderung gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahlurne zu werfen, bestimmt eine andere Person, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen will, und gibt dies dem Wahlvorstand bekannt. Hilfsperson kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstandes sein (§ 50 Absatz 1 EuWO, § 43 Absatz 1 KWO).

Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 50 Absatz 2 EuWO, § 43 Absatz 2 KWO).

Die Hilfsperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlkabine aufsuchen, soweit das zur Hilfeleistung erforderlich ist. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl eines anderen erlangt hat (§ 50 Absatz 3 EuWO, § 43 Absatz 3 KWO).

Auf Wunsch eines Blinden oder Sehbehinderten kann ein Mitglied des Wahlvorstandes den Stimmzettel in eine mitgebrachte Stimmzettelschablone legen (vgl. § 50 Absatz 4 EuWO).

Nach Kennzeichnung und Falten der Stimmzettel in der Wahlkabine tritt der Wähler an den Tisch des Wahlvorstandes.

Am Wahltisch wird geprüft, zu welchen Wahlen der Wähler wahlberechtigt ist. Auf Verlangen hat er seine Wahlbenachrichtigung abzugeben und, insbesondere wenn er seine Wahlbenachrichtigung nicht vorlegt, sich über seine Person auszuweisen (§ 49 Absatz 3 EuWO, § 33 Absatz 3 KWO). **Die Wahlbenachrichtigung für die Kommunalwahlen ist ggf. für eine eventuell notwendige Stichwahl nach einer Direktwahl zurückzugeben.** Dies gilt auch bei einer gemeinsamen Wahlbenachrichtigung für alle Wahlen.

Der Schriftführer prüft sodann,

- ob der Wähler im Wählerverzeichnis eingetragen ist,

- ob nicht bei seiner Eintragung bereits ein Stimmabgabevermerk angebracht ist,
- ob sich bei seiner Eintragung nicht ein Wahlscheinvermerk „W“ befindet,
- ob bei dem Wähler im Wählerverzeichnis der Sperrvermerk „Nicht wahlberechtigt“ oder „N“ eingetragen ist.

Nachdem der Schriftführer die Wahlberechtigung festgestellt hat und kein Anlass zur Zurückweisung des Wählers nach § 49 Absatz 6 und 7 EuWO oder § 33 Absatz 5 und 6 KWO besteht, bittet der Wahlvorsteher den Wähler zur Vermeidung von Fehlern bei der Stimmabgabe zunächst, wenn die Wahlberechtigung zur Europawahl feststeht, den gefalteten weißen Stimmzettel in die Wahlurne für die Europawahl zu legen. Dann erst gibt der Wahlvorsteher die Wahlurne für die Kommunalwahlen frei, sofern der Wähler auch zu einer der Kommunalwahlen wahlberechtigt ist. **Der Schriftführer vermerkt die Stimmabgabe zu jeder einzelnen Wahl im Wählerverzeichnis** (§ 49 Absatz 4 EuWO, § 33 Absatz 4 KWO).

Wenn nicht die Feststellung der Wahlberechtigung es erfordert, sind die Mitglieder des Wahlvorstands nicht befugt, Angaben zur Person des Wählers so zu verlautbaren, dass sie von sonstigen im Wahlraum Anwesenden zur Kenntnis genommen werden können.

Wegen der Menge der zu erwartenden Stimmzettel für die Kommunalwahlen kann es angezeigt sein, mehr als je eine Wahlurne bereitzuhalten. Ist eine Wahlurne gefüllt, so ist sie sicher zu verwahren.

Hat der Wähler Stimmzettel verschrieben oder versehentlich unbrauchbar gemacht oder wird der Wähler aufgrund von § 49 Absatz 6 Nr. 4 bis 6 EuWO oder § 33 Absatz 5 Nr. 4 bis 6 KWO zurückgewiesen, so sind ihm auf Verlangen neue Stimmzettel auszuhandigen. Die alten Stimmzettel sind vom Wahlberechtigten im Beisein eines Mitglieds des Wahlvorstandes unter Beachtung des Wahlgeheimnisses zu vernichten (§ 49 Absatz 8 EuWO, § 33 Absatz 7 KWO).

Glaut der Wahlvorsteher, das Wahlrecht einer im Wählerverzeichnis eingetragenen Person beanstanden zu müssen oder werden sonst aus der Mitte des Wahlvorstands Bedenken gegen die Zulassung eines Wählers zur Stimmabgabe erhoben, so beschließt der Wahlvorstand über die Zulassung oder Zurückweisung. Der Beschluss ist in der Wahlniederschrift zu vermerken (§ 49 Absatz 7 EuWO, § 33 Absatz 6 KWO).

Der Wahlvorstand hat einen Wähler **zurückzuweisen** (§ 49 Absatz 6 EuWO, § 33 Absatz 5 KWO), der

- nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen ist und keinen Wahlschein besitzt;
ein Wähler, der nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen ist und keinen Wahlschein besitzt und der im Vertrauen auf die ihm übersandte Wahlbenachrichtigung keinen Einspruch eingelegt hat, ist gegebenenfalls bei der Zurückweisung darauf hinzuweisen, dass er beim Gemeindegewahlleiter **bis 15.00 Uhr** einen Wahlschein beantragen kann (§ 49 Absatz 6 Satz 2 EuWO, § 33 Absatz 5 Satz 2 KWO),
- sich auf Verlangen des Wahlvorstandes nicht ausweisen kann oder die zur Feststellung der Identität erforderlichen Mitwirkungshandlungen verweigert (§ 49 Absatz 6 Satz 1 Nummer 1a EuWO, § 33 Absatz 5 Satz 1 Nummer 1a KWO),
- keinen Wahlschein vorlegt, obwohl sich im Wählerverzeichnis ein Wahlscheinvermerk „W“ befindet, es sei denn, es wird festgestellt, dass er nicht im Wahlscheinverzeichnis eingetragen ist (vgl. § 29 EuWO, § 16a KWO),
- bereits einen Stimmabgabevermerk im Wählerverzeichnis hat, es sei denn, er weist nach, dass er noch nicht gewählt hat,

- seine Stimmzettel außerhalb der Wahlkabine gekennzeichnet oder gefaltet hat,
- seine Stimmzettel so gefaltet hat, dass die Stimmabgabe erkennbar ist oder ihn mit einem äußerlich sichtbaren, das Wahlgeheimnis offensichtlich gefährdenden Kennzeichen versehen hat,
- für den Wahlvorstand erkennbar in der Wahlkabine fotografiert oder gefilmt hat (§ 49 Absatz 6 Satz 1 Nummer 5a EuWO, § 33 Absatz 5 Satz 1 Nummer 5a KWO) oder
- für den Wahlvorstand erkennbar mehrere oder einen nicht amtlich hergestellten Stimmzettel abgeben will oder mit den Stimmzetteln einen weiteren Gegenstand in die Wahlurne werfen will.

Bei der Stimmabgabe mit Wahlschein sind folgende Besonderheiten zu beachten

Der Wahlberechtigte kann mit Wahlschein wählen,

- bei der Europawahl in einem beliebigen Wahlbezirk **seines Landkreises oder des Regionalverbandes** (§ 6 Absatz 5 EuWG),
- bei der Kreistags- oder Regionalversammlungswahl in einem beliebigen Wahlbezirk **seines Wahlbereichs** (§ 65 Absatz 2, § 67 KWG),
- bei der Gemeinde- oder Stadtratswahl in einem beliebigen Wahlbezirk **seines Wahlbereichs** (§ 15 Absatz 3 KWG),
- bei der Orts- oder Bezirksratswahl nur in einem Wahlbezirk **seines Gemeinde- oder Stadtbezirks**, für den der Wahlschein ausgestellt ist (§ 56 KWG),
- bei der Landrats- oder Regionalverbandsdirektorenwahl in einem beliebigen Wahlraum **seines Landkreises oder des Regionalverbandes** (§ 15 Absatz 3 KWG) und
- bei der Bürgermeister- oder Oberbürgermeisterwahl in einem beliebigen Wahlraum **seiner Gemeinde oder Stadt** (§ 15 Absatz 3 KWG).

Nach Betreten des Wahlraumes nennt der Wahlscheininhaber seinen Namen, weist sich aus und übergibt den Wahlschein dem Wahlvorsteher. Dieser prüft den Wahlschein. Entstehen Zweifel über die Gültigkeit des Wahlscheins oder über den rechtmäßigen Besitz, so klärt sie der Wahlvorstand nach Möglichkeit und beschließt über die Zulassung oder Zurückweisung des Wahlscheininhabers. Der Vorgang ist in der Wahlniederschrift zu vermerken. Der Wahlvorsteher behält den Wahlschein auch im Fall der Zurückweisung ein (§ 52 EuWO, § 36 Absatz 1 KWO). Im Übrigen findet das oben beschriebene Verfahren entsprechend Anwendung.

Wahlmöglichkeit bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung

Wenn bei **nachgewiesener** plötzlicher Erkrankung (z. B. ärztliches Attest, Bescheinigung des Krankenhauses) der Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann, hat der Wähler die Möglichkeit, am Wahltag **bis 15.00 Uhr** einen Wahlschein zu beantragen (§ 26 Absatz 4 Satz 3 EuWO, § 14 Absatz 4 Satz 3 KWO). In diesen Fällen hat der Gemeindevorstand vor Erteilung des Wahlscheins den für den Wahlbezirk des Wahlberechtigten zuständigen Wahlvorsteher davon zu unterrichten, der entsprechend § 46 Absatz 2 EuWO, § 27 KWO zu verfahren hat.

Bei der Ausstellung eines Wahlscheins sind die Abschlussbeurkundungen des Wählerverzeichnis für die Europawahl nach Anlage 7 EuWO und für jede Kommunalwahl (§ 122 Absatz 3 KWO) nach Anlage 5 KWO zu berichtigen. Da zunächst nicht feststeht, ob im Laufe des Wahltags noch weitere Fälle dieser Art eintreten, empfiehlt es sich, zunächst jeden Fall einzeln auf einem besonderen Blatt festzuhalten und erst **nach 15.00 Uhr** die Beurkundungen des Abschlusses des Wählerverzeichnis in den dafür vorgesehenen Spalten vorzunehmen.

b) in Sonderwahlbezirken

In Wahlräumen von Sonderwahlbezirken (§ 54 EuWO, § 39 KWO) wird im Rahmen der allgemeinen Wahlzeit in gleicher Weise gewählt wie in Wahlräumen von allgemeinen Wahlbezirken (§ 54 Absatz 10 EuWO, § 39 Absatz 10 KWO). Zur Stimmabgabe in Sonderwahlbezirken wird jeder in der Einrichtung anwesende Wahlberechtigte zugelassen, der einen für den Landkreis/den Regionalverband/den Wahlbereich/das Wahlgebiet gültigen Wahlschein hat (§ 54 Absatz 1 EuWO, § 39 Absatz 1 KWO). Die Möglichkeiten der Stimmabgabe sind den örtlichen Verhältnissen anzupassen; in geeigneten Fällen kann **ein beweglicher Wahlvorstand** gebildet werden. Die Öffentlichkeit der Wahlhandlung sowie der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses soll durch die Anwesenheit anderer Wahlberechtigter gewährleistet werden (§ 54 Absatz 7 EuWO, § 39 Absatz 7 KWO). Das Wahlergebnis des Sonderwahlbezirks darf nicht vor Schluss der allgemeinen Wahlzeit ermittelt werden (§ 54 Absatz 9 EuWO, § 39 Absatz 9 KWO).

c) vor beweglichen Wahlvorständen

Vor einem beweglichen Wahlvorstand (§ 8 EuWO, § 4 Absatz 6 KWO) kann nur wählen, wer einen für den Landkreis/den Regionalverband/den Wahlbereich/das Wahlgebiet gültigen Wahlschein besitzt (§ 55 Absatz 1 EuWO, § 40 Absatz 1 KWO).

Der bewegliche Wahlvorstand begibt sich im Rahmen der allgemeinen Wahlzeit unter Mitnahme von zwei verschlossenen Wahlurnen und der erforderlichen Stimmzettel in die jeweilige Einrichtung. Die Stimmabgabe erfolgt in gleicher Weise wie bei der Wahl mit Wahlscheinen (§ 52 EuWO, § 36 KWO), jedoch unter Anpassung an die jeweiligen örtlichen Verhältnisse. Es ist dafür zu sorgen, dass der Wähler seine Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen und falten kann.

Nach Schluss der Stimmabgabe sind die verschlossenen Wahlurnen und die Wahlscheine unverzüglich in den Wahlraum des Wahlbezirks zu bringen. Dort sind die Wahlurnen bis zum Schluss der allgemeinen Stimmabgabe unter Aufsicht des Wahlvorstands verschlossen zu verwahren. Nach Schluss der Wahlhandlung um 18.00 Uhr wird der Inhalt der Wahlurnen des beweglichen Wahlvorstands mit dem Inhalt der Wahlurnen des Wahlbezirks vermengt und zusammen mit den Stimmen des Wahlbezirks ausgezählt. Diese Vorgänge werden in den Wahlniederschriften vermerkt (§ 55 Absatz 3 EuWO, § 40 Absatz 3 KWO).

8. Schluss der Wahlhandlung

Die gesetzliche Wahlzeit ist genau einzuhalten. Sowohl eine Verkürzung als auch eine Verlängerung der Wahlzeit ist unzulässig. Genau um 18.00 Uhr gibt der Wahlvorsteher bekannt, dass die Wahlzeit abgelaufen ist (§ 53 EuWO, § 38 KWO).

Von da ab sind nur noch die Wahlberechtigten zur Stimmabgabe zuzulassen, die vor Ablauf der Wahlzeit erschienen sind und sich im Wahlraum oder aus Platzgründen davor befinden. Nach Ablauf der Wahlzeit eintreffenden Wahlberechtigten ist der Zutritt zur Stimmabgabe zu sperren. Nachdem die vor Ablauf der Wahlzeit erschienenen Wähler ihre Stimmen abgegeben haben, erklärt der Wahlvorsteher die Wahlhandlung für geschlossen).

Dies kann beispielsweise dadurch erfolgen, dass sich ein Mitglied des Wahlvorstandes in der Schlange der rechtzeitig erschienenen Personen hintenanstellt. Nachdem die vor Ablauf der Wahlzeit erschienenen Wähler ihre Stimmen abgegeben haben, erklärt der Wahlvorsteher die Wahlhandlung für geschlossen.

9. Allgemeines über die Ermittlung der Wahlergebnisse

Die Ermittlung, Feststellung und Weiterleitung des Wahlergebnisses der Europawahl hat Vorrang vor der Ermittlung, Feststellung und Weiterleitung der Wahlergebnisse der Kommunalwahlen (§ 125 Satz 1 KWO). Die Wahlergebnisse der Direktwahlen werden vor den Wahlergebnissen der allgemeinen Kommunalwahlen ermittelt, festgestellt und weitergeleitet (§ 125 Satz 2 KWO). Ist der Wahlvorstand für beide Wahlen identisch (§ 121 KWO), ist mit der Stimmenauszählung für die Europawahl unmittelbar nach dem Ende der Wahlzeit zu beginnen. Die Wahlurne für die Kommunalwahlen ist bis zur Feststellung des Ergebnisses der Europawahl und der Fertigung der Wahlniederschrift verschlossen und sicher aufzubewahren.

Die Ermittlung der Wahlergebnisse ist ebenso öffentlich wie die Wahlhandlung. Eine Pause darf zwischen Schluss der Wahlhandlung und Beginn der Stimmenzählung nicht eingelegt werden. Das Zählgeschäft findet im Wahlraum statt und muss ohne Unterbrechung zum Abschluss gebracht werden. Dabei sollen alle Mitglieder des Wahlvorstands anwesend sein (vgl. die obigen Ausführungen zur Beschlussfähigkeit).

Bei der Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse ist mit größter Sorgfalt zu verfahren. Sicherheit und Genauigkeit bei der Stimmenzählung und Ergebnisfeststellung haben unbedingten Vorrang vor Schnelligkeit. Es ist Aufgabe des Wahlvorstands, insbesondere des Wahlvorstehers, dafür Sorge zu tragen, dass diese Grundsätze genau beachtet werden.

Wichtig ist, dass vor Beginn der Ergebnisfeststellung, d. h. vor dem Öffnen der Wahlurne, alle nicht benutzten Stimmzettel sowie alle sonstigen für das Feststellungsverfahren nicht benötigten Papiere vom Wahltisch entfernt werden und darauf geachtet wird, dass sie im weiteren Verlauf der Ergebnisfeststellung nicht wieder mit den abgegebenen Stimmzetteln in Berührung kommen (§ 61 EuWO, § 45 KWO).

Die Ermittlung des jeweiligen Wahlergebnisses besteht aus der Zahl der Wahlberechtigten, der Zählung der Wähler, der Zählung der Stimmen, der Zuordnung der vertauschten Stimmzettel sowie der Zusammenstellung des Wahlergebnisses für die Schnellmeldung und Anfertigung der Wahlniederschrift. Nach Abschluss des Wahlgeschäfts müssen die Wahlunterlagen verpackt, versiegelt und an den Gemeindegewahlleiter zurückgegeben werden. Kein Mitglied des Wahlvorstands sollte vor Beendigung dieser Arbeiten ohne Einverständnis des Wahlvorstehers den Wahlraum verlassen.

10. Ermittlung des Wahlergebnisses der Europawahl

Im Anschluss an die Wahlhandlung unmittelbar nach 18.00 Uhr ermittelt der Wahlvorstand die Wahlergebnisse im Wahlbezirk.

Da die Stimmzettel für die Europawahl, die sich irrtümlich in der Kommunalwahlurne befinden, später in die Ermittlung des Wahlergebnisses der Europawahl einzubeziehen sind, ist die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses auf einem **Beiblatt** festzuhalten. Dieses Beiblatt ist als solches zu kennzeichnen und der Niederschrift beizufügen. Es wird jetzt schon darauf hingewiesen, dass ein Stimmzettel der Europawahl nicht deshalb ungültig ist, weil er sich in der Wahlurne der Kommunalwahlen befindet und umgekehrt.

DIE ERMITTLUNG UND FESTSTELLUNG DES ERGEBNISSES DER EUROPAWAHL HAT ABSOLUTEN VORRANG.

A. Zählung der Wähler der Europawahl (§ 61 EuWO)

Durch die Zählung der Wähler soll die Ordnungsmäßigkeit der Stimmabgabe anhand des Wählerverzeichnisses und der eingenommenen Wahlscheine kontrolliert werden. Hierzu werden zunächst einmal alle Papiere (z. B. auch nicht benutzte Stimmzettel) vom Tisch entfernt. Sodann werden die **Stimmabgabevermerke** und die eingenommenen **Wahlscheine** für die Europawahl gezählt und in der Wahlniederschrift für die Europawahl nach Anlage 25 EuWO unter Nummer 3.2 Buchstabe b und c vermerkt. Zugleich wird die **Europawahlurne geöffnet und ausgeleert**. Der Wahlvorsteher überzeugt sich, dass die Wahlurne leer ist.

Wenn ein beweglicher Wahlvorstand Stimmzettel in einer besonderen Wahlurne gesammelt hat, werden diese aus der bis jetzt verschlossenen Urne herausgenommen und mit den Stimmzetteln der allgemeinen Wahlurne vermischt. Dieser Vorgang ist in der Wahlniederschrift nach § 25 EuWO unter Nummer 2.7, 2.8, 3.2 Buchstabe f zu vermerken.

Ergibt die Feststellung der Zahl der Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis und der eingenommenen Wahlscheine, dass mehr als 30 Wähler ihre Stimme abgegeben haben (Regelfall), wird die Wahlurne geöffnet und ausgeleert. Der Wahlvorsteher überzeugt sich, dass die Wahlurne leer ist. Sodann werden die Stimmzettel entfaltet, gestapelt und gezählt.

Ergibt die Feststellung der Zahl der Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis und der eingenommenen Wahlscheine, dass weniger als 30 Wähler ihre Stimme abgegeben haben (Ausnahmefall), darf die Wahlurne nicht geöffnet werden. Der Gemeindevahllleiter ist über die (zu) geringe Wählerzahl sofort zu benachrichtigen (Anlage 25 EuWO unter Nummer 3.2 Buchstabe c).

Der Gemeindevahllleiter ordnet in diesem Ausnahmefall an, dass der Wahlvorstand dieses Wahlbezirks (abgebender Wahlvorstand) die verschlossene Wahlurne der Europawahl (mit dem Schlüssel!), das Wählerverzeichnis (mit den eingenommenen und nicht zurückgegebenen Wahlbenachrichtigungen), die Abschlussbeurkundung und die eingenommenen Wahlscheine dem Wahlvorstand eines bestimmten anderen Wahlbezirks der gleichen Gemeinde (aufnehmender Wahlvorstand) zur gemeinsamen Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses unverzüglich zu übergeben hat. Am Wahlraum des abgebenden Wahlvorstands bringt der Wahlvorstand einen Hinweis an, wo die gemeinsame Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses erfolgt. Der Transport der zu übergebenden Gegenstände erfolgt in Anwesenheit des Wahlvorstehers und des Schriftführers, eines weiteren Mitglieds des Wahlvorstands und soweit möglich weiterer im Wahlraum anwesender Personen (Anlage 25 EuWO unter Nummer 3.2 Buchstabe d).

Der abgebende Wahlstand füllt die Wahl Niederschrift für seinen Wahlbezirk nach Anlage 25 EuWO bis einschließlich Nummer 3.2. Buchstabe d und sodann weiter ab Nummer 5.4, aber ohne Nummer 5.8 bis zum Ende aus und gibt ihn nach Unterzeichnung bei dem Gemeindevahlleiter mit allen bei ihm verbliebenden Wahlunterlagen ab.

Der vom Gemeindevahlleiter bestimmte aufnehmende Wahlvorstand übernimmt die verschlossene Wahlurne der Europawahl (mit dem Schlüssel!), das Wählerverzeichnis (mit den eingenommenen und nicht zurückgegebenen Wahlbenachrichtigungen), die Abschlussbeurkundung und die eingenommenen Wahlscheine des abgebenden Wahlvorstandes und vermischt – zum Schutz des Wahlgeheimnisses – den Inhalt der beiden Wahlurnen vor der gemeinsamen Auszählung der Stimmen (Anlage 25 EuWO unter Nummer 3.2 Buchstabe e und f).

Der aufnehmende Wahlvorstand füllt die Wahl Niederschrift für seinen Wahlbezirk nach Anlage 25 EuWO unter Zusammenzählung der Zahlen aus den Wählerverzeichnissen, Abschlussbeurkundungen, eingenommenen Wahlscheinen und Stimmzetteln des abgebenden und des aufnehmenden Wahlvorstandes vollständig aus (Anlage 25 EuWO unter Nummer 3.2 Buchstabe f).

Sodann werden die weißen Stimmzettel der Europawahl entfaltet, gestapelt und gezählt. Eventuell gefundene Stimmzettel der Kommunalwahlen werden aussortiert und von den dazu eingeteilten Beisitzern getrennt voneinander **in gefaltetem Zustand gezählt**.

Die Gesamtzahl der Europawahl-Stimmzettel muss mit der vom Schriftführer festgestellten Zahl der Europawahl-Wähler verglichen werden. Beide Zahlen müssen übereinstimmen. Ergibt sich eine solche Übereinstimmung auch nach wiederholter Zählung nicht, so ist hierüber ein erläuternder Vermerk in die Wahl Niederschrift aufzunehmen (§ 61 EuWO).

Die eventuell gefundenen Stimmzettel der Kommunalwahlen sind **in gefaltetem Zustand getrennt** von den Unterlagen der Europawahl unter Aufsicht zu halten.

B. Zählung der Stimmen der Europawahl (§ 62 EuWO)

Nach der Zählung der Wähler beginnt das eigentliche Zählgeschäft nach dem sog. Legeverfahren, das sich in drei Arbeitsgänge gliedert (§ 62 EuWO): Sortierung der Stimmzettel, Prüfung und Zählung der zweifelsfrei gültigen und ungültigen Stimmen sowie Auswertung der ausgesonderten Stimmzettel.

Erster Arbeitsgang Sortieren der Stimmzettel

Mehrere Beisitzer bilden unter Aufsicht des Wahlvorstehers aus den entfalteten Stimmzetteln die folgenden Stapel und behalten sie unter Aufsicht:

- A) Mehrere Stapel aus den Stimmzetteln mit zweifelsfrei gültiger Stimme, getrennt nach Wahlvorschlägen,
- B) einen Stapel aus den ungekennzeichneten Stimmzetteln.

Ausgesondert und von einem Beisitzer in besondere Verwahrung genommen werden Stimmzettel, die Anlass zu **Bedenken** geben (§ 62 Absatz 1 EuWO).

Zweiter Arbeitsgang Prüfung und Zählung der zweifelsfrei gültigen und ungültigen Stimmen

Die Beisitzer, die die nach Wahlvorschlägen geordneten Stimmzettel unter ihrer Aufsicht haben, übergeben die einzelnen Stapel in der Reihenfolge der Wahlvorschläge auf dem Stimmzettel nacheinander zu einem Teil dem Wahlvorsteher, zum anderen Teil seinem Stellvertreter.

Diese **prüfen**, ob die Kennzeichnung der Stimmzettel eines jeden Stapels gleich lautet und sagen zu jedem Stapel laut an, für welchen Wahlvorschlag die Stimme abgegeben worden ist (§ 62 Absatz 2 EuWO). Gibt ein Stimmzettel Anlass zu Bedenken, wird er dem Stapel der ausgesonderten Stimmzettel beigelegt (§ 62 Absatz 2 EuWO).

Sodann wird dem Wahlvorsteher – diesem allein – der Stapel mit den ungekennzeichneten Stimmzetteln überreicht. Der Wahlvorsteher prüft den Stapel und sagt jeweils laut an, dass die Stimme ungültig ist (§ 62 Absatz 3 EuWO).

Danach erfolgt die **Zählung der Stimmen**. Je zwei vom Wahlvorsteher bestimmte Beisitzer zählen nacheinander jeweils einen der geprüften Stimmzettelstapel mit den gültigen Stimmen unter gegenseitiger Kontrolle durch und ermitteln so die Zahl der für die einzelnen Wahlvorschläge abgegebenen gültigen Stimmen (§ 62 Absatz 4 EuWO).

Danach zählen sie in gleicher Weise die mit ungekennzeichneten Stimmzetteln abgegebenen ungültigen Stimmen.

Die so ermittelten Stimmenzahlen werden vom Schriftführer in Abschnitt 4 der Wahl-niederschrift nach Anlage 25 EuWO als Zwischensummen I (ZS I) eingetragen.

Die Stimmzettel sollen schon hier in der für die spätere Verpackung erforderlichen Ordnung gestapelt werden:

- Stimmzettel, geordnet nach Wahlvorschlägen, und
- ungekennzeichnete Stimmzettel.

Dritter Arbeitsgang Auswertung der ausgesonderten Stimmzettel

Zum Schluss müssen noch die ausgesonderten Stimmzettel ausgewertet werden. Dies geschieht nun ausschließlich durch den Wahlvorstand als **Kollegium**.

Der Wahlvorstand entscheidet über die Gültigkeit jeder einzelnen Stimmen, die auf den ausgesonderten Stimmzetteln abgegeben wurden. Der Wahlvorsteher gibt jede einzelne Entscheidung mündlich bekannt und sagt bei gültigen Stimmen jeweils an, für welchen Wahlvorschlag die Stimme abgegeben worden ist.

Er vermerkt auf der Rückseite jedes ausgesonderten Stimmzettels, ob und für welchen Wahlvorschlag die Stimme für gültig oder ob sie für ungültig erklärt worden ist und versieht die Stimmzettel mit fortlaufenden Nummern (§ 62 Absatz 5 EuWO). Solche Vermerke können ganz kurz etwa lauten: Bei gültiger Stimme = „g1“ oder „g4“, bei ungültiger Stimme nur „u“. Es kann natürlich auch ausgeschrieben werden: „gültig, Wahlvorschlag 1“, „gültig, Wahlvorschlag 4“ oder „ungültig“. Die Stimmzettel werden mit fortlaufenden Nummern versehen und der Wahl-niederschrift als Anlagen beigelegt (§ 62 Absatz 5 EuWO, § 65 Absatz 1 Satz 6 EuWO).

Die so ermittelten Stimmenzahlen werden als Zwischensummen II (ZS II) vom Schriftführer in Abschnitt 4 der Wahl-niederschrift eingetragen.

Alsdann zählt der Schriftführer die Zwischensummen der ungültigen Stimmen sowie der gültigen Stimmen jeweils für die einzelnen Wahlvorschläge zusammen. Zwei vom Wahlvorsteher bestimmte Beisitzer überprüfen diese Zusammenzählung.

Ergeben sich zahlenmäßige Abweichungen oder beantragt ein Mitglied des Wahlvorstands vor der Unterzeichnung der Wahl Niederschrift eine erneute Zählung der Stimmen, so ist diese in den vorgeschriebenen Arbeitsgängen zu wiederholen. Die Gründe für die erneute Zählung sind in der Wahl Niederschrift zu vermerken (§ 62 Absatz 6 EuWO).

C. Zuordnung vertauschter Stimmzettel

Nunmehr sind die versehentlich in die für die Kommunalwahlen gelegten Stimmzettel der Europawahl in die Wahlergebnisermittlung einzubeziehen.

Zunächst werden alle Wahlunterlagen der Europawahl vom Tisch entfernt. Es ist sicherzustellen, dass die Wahlunterlagen der Europawahl gesichert aufbewahrt werden. Dies kann durch dazu bestimmte Mitglieder des Wahlvorstandes geschehen.

Wenn die Briefwahl in das Wahlergebnis des Wahlbezirks (Urnenwahl) einbezogen werden soll, ist sicherzustellen, dass die Stimmzettel aus der Briefwahl vor dem Öffnen der Kommunalwahlurne eingelegt werden (§ 50a Absatz 1 KWO). Dieses Verfahren wird in den ergänzenden Hinweisen für die Ermittlung der Briefwahlergebnisse erläutert.

Sodann wird unter Aufsicht des Wahlvorstehers oder seines Vertreters die Kommunalwahlurne geöffnet und geleert. Der Wahlvorsteher überzeugt sich, dass die Wahlurne leer ist.

Wenn ein beweglicher Wahlvorstand Stimmzettel in einer besonderen Wahlurne gesammelt hat, werden diese aus der bis jetzt verschlossenen Urne herausgenommen und mit den Stimmzetteln der allgemeinen Wahlurne vermischt. Dieser Vorgang ist in der Wahl Niederschrift zu vermerken.

Nun werden die Stimmzettel der allgemeinen Kommunalwahlen und der Direktwahlen auseinandergefaltet und auf Stapel gelegt.

Während des Auseinanderfaltens der Stimmzettel sind die Unterlagen der Europawahl unter Aufsicht zu halten. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass die Unterlagen der Europawahl nicht mit den Unterlagen der Kommunalwahlen vermischt werden.

Mitglieder des Wahlvorstands bilden folgende Stapel, die sie unter Aufsicht halten:

- je einen Stapel aus Stimmzetteln jeder einzelnen allgemeinen Kommunalwahl,
- je einen Stapel aus Stimmzetteln jeder einzelnen Direktwahl,
- ggf. einen Stapel aus Stimmzetteln der Europawahl.

Die Zahl der Stimmzettel der Europawahl aus der Kommunalwahlurne wird im Beiblatt zur Niederschrift vermerkt. Die Stimmzettel werden den jeweiligen Stapeln der Europawahl zugeführt. Die vorher ermittelten vorläufigen Ergebnisse werden entsprechend berichtigt. Die Eintragungen sind vom Beiblatt in die Wahl Niederschrift zu übertragen.

11. Zusammenstellung des Wahlergebnisses, Schnellmeldung und Anfertigung der Wahl Niederschrift

Nach Abschluss der Auszählung und ggf. Zuordnung von vertauschten Stimmzetteln stellt der Wahlvorstand das Ergebnis der Europawahl im Wahlbezirk zusammen. Es empfiehlt sich, dass der Schriftführer bereits während der Wahlhandlung Eintragungen vorbereitet, insbesondere die Bezeichnungen oder das Kennwort der Parteien (in der Reihenfolge des Stimmzettels) einsetzt, soweit dies nicht bereits geschehen ist.

a) Bei der Europawahl ist hierbei das Kennbuchstabensystem zu beachten (vgl. Abschnitt 4 der Wahl Niederschrift).

A 1: Die Zahl der Wahlberechtigten laut Wählerverzeichnis **ohne** Sperrvermerk „W“ (Wahlschein).

A 2: Die Zahl der Wahlberechtigten laut Wählerverzeichnis **mit** Sperrvermerk „W“ (Wahlschein).

A 1 + A 2: Die Zahl der im Wählerverzeichnis **insgesamt** eingetragenen Wahlberechtigten.

Die Zahlen A 1 und A 2 werden der Beurkundung des Abschlusses des Wählerverzeichnisses nach Anlage 7 EuWO entnommen. Dabei sind Berichtigungen aufgrund von nachträglich ausgestellten Wahlscheinen, die der Wahlvorstand etwa vor Beginn der Wahlhandlung oder am Wahltag bis 15.00 Uhr in der Abschlussbeurkundung vorgenommen hat, zu berücksichtigen.

B: Die Zahl der abgegebenen Stimmzettel (= Wähler).

B 1: Die Zahl der eingenommenen Wahlscheine.

C: Die Zahl aller ungültigen Stimmen (einschließlich der durch Beschluss für ungültig erklärten).

D: Die Zahl aller gültigen Stimmen (einschließlich der durch Beschluss für gültig erklärten).

Zu beachten ist, dass die Summe von C + D dieselbe Zahl ergeben muss wie B, d. h. die Gesamtzahl der gültigen und ungültigen Stimmen muss mit der Zahl der Wähler übereinstimmen. **Ist dies nicht der Fall, so ist eine nochmalige Nachrechnung erforderlich.**

Es folgt dann die Verteilung der gültigen Stimmen auf die einzelnen Wahlvorschläge in den Zeilen D 1, D 2, usw.

Beantragt ein Mitglied des Wahlvorstands vor der Unterzeichnung einer Wahl Niederschrift eine erneute Zählung, so ist das gesamte Verfahren nach § 62 Absatz 1 bis 5 EuWO zu wiederholen. Die Gründe für die erneute Zählung sind in der entsprechenden Wahl Niederschrift zu vermerken (§ 62 Absatz 6 EuWO).

Sobald das Wahlergebnis festgestellt ist, gibt es der Wahlvorsteher im Wahlraum mündlich bekannt (§ 63 Satz 1 EuWO).

b) Meldung des vorläufigen Wahlergebnisses im Wahlbezirk (Schnellmeldung)

Sobald das vorläufige Wahlergebnis der Europawahl im Wahlbezirk festgestellt ist, meldet der Wahlvorsteher es **auf schnellstem Weg** (z. B. telefonisch oder auf sonstigem elektronischen Wege) mit Schnellmeldung nach Anlage 24 EuWO der Gemeindebehörde (§ 64 Absatz 1 und 2 EuWO). Bei telefonischer Weitermeldung darf der Hörer erst aufgelegt werden, wenn die Zahlen wiederholt sind.

c) Wahlniederschrift für die Europawahl (§ 65 EuWO)

Der Schriftführer fertigt über die Wahlhandlung, die Ermittlung und die Feststellung des Wahlergebnisses die Wahlniederschrift für die Europawahl nach Anlage 25 EuWO.

Besondere Vorfälle bei der Wahlhandlung sind in der Wahlniederschrift an der vorgesehenen Stelle kurz zu vermerken, die Einzelheiten sind erforderlichenfalls außerdem in besonderen Niederschriften festzuhalten, die als nummerierte Anlagen der Wahlniederschrift beizufügen sind.

Besondere Vorfälle können sein

- die Zurückweisung von Personen mit Wahlscheinen,
- die Zurückweisung von Wählern mit beanstandeten Stimmzetteln,
- Störungen des Wahlgeschäfts,
- die Entfernung von Wahlwerbung.

Besonderheiten im Ablauf des Zählgeschäfts sind unter Nr. 5.1 und 5.2 der Wahlniederschrift zu vermerken.

Der Wahlniederschrift für die Europawahl sind beizufügen:

- die Stimmzettel und bei der Briefwahl zusätzlich die Stimmzettelumschläge, über deren Gültigkeit oder Ungültigkeit der Wahlvorstand nach bzw. entsprechend § 62 Absatz 5 EuWO besonders beschlossen hat, sowie die Wahlbriefe, die zurückgewiesen wurden,
- die Wahlscheine, über die der Wahlvorstand nach § 52 Satz 3 EuWO besonders beschlossen hat (§ 65 Absatz 1 EuWO, § 68 Absatz 5 EuWO).

Die Wahlniederschriften sind anschließend von den Mitgliedern des Wahlvorstands zu genehmigen und zu unterschreiben. Verweigert ein Mitglied des Wahlvorstands die Unterschrift, so ist der Grund hierfür in der entsprechenden Wahlniederschrift zu vermerken.

Der Wahlvorsteher hat die Wahlniederschriften mit den Anlagen unverzüglich der Gemeindebehörde zu übergeben.

12. Ermittlung der Wahlergebnisse der Kommunalwahlen

Im Anschluss an die Ermittlung des Wahlergebnisses der Europawahl sind ohne Unterbrechung zuerst die Ergebnisse der Direktwahlen und danach die Ergebnisse der allgemeinen Kommunalwahlen zu ermitteln, festzustellen und weiterzumelden (§ 107 Absatz 1 KWO, § 125 KWO).

A. Zählung der Wähler der Kommunalwahlen (§ 45 KWO)

Durch die Zählung der Wähler soll die Ordnungsmäßigkeit der Stimmabgabe anhand des Wählerverzeichnisses und der eingenommenen Wahlscheine kontrolliert werden. Hierzu werden zunächst einmal alle Papiere (z. B. auch nicht benutzte Stimmzettel) vom Tisch entfernt. Sodann werden die **Stimmabgabevermerke für die einzelne Kommunalwahl** und die eingenommenen **Wahlscheine** für die Kommunalwahlen gezählt und in der Wahl Niederschrift für die Kommunalwahlen nach Anlage 20 KWO unter Nr. 3.2 Buchstabe b und c vermerkt.

Sodann werden die vorsortierten Stimmzettelstapel der jeweiligen Kommunalwahl gezählt. Die Gesamtzahl der Stimmzettel für jede Kommunalwahl muss mit der vom Schriftführer festgestellten Zahl der Wähler für jede Kommunalwahl verglichen werden. Beide Zahlen müssen übereinstimmen. Ergibt sich eine solche Übereinstimmung auch nach wiederholter Zählung nicht, so ist hierüber ein erläuternder Vermerk in die entsprechende Wahl Niederschrift aufzunehmen (§ 45 KWO).

Die Stimmzettel der verbundenen Wahlen, die erst später ausgezählt werden, werden zunächst getrennt voneinander beiseite gelegt.

B. Zählung der Stimmen der Kommunalwahlen (§§ 46, 48 KWO)

Nach der Zählung der Wähler beginnt das eigentliche Zählgeschäft nach dem sog. Legeverfahren, das sich in drei Arbeitsgänge gliedert (§§ 46, 48 KWO): Sortierung der Stimmzettel, Prüfung und Zählung der zweifelsfrei gültigen und ungültigen Stimmen sowie Auswertung der ausgesonderten Stimmzettel.

I. bei Verhältniswahl (§ 46 KWO)

Erster Arbeitsgang Sortieren der Stimmzettel

Mehrere Beisitzer bilden unter Aufsicht des Wahlvorstehers aus den entfalteten Stimmzetteln die folgenden Stapel und behalten sie unter Aufsicht:

- A) Mehrere Stapel mit Stimmzetteln mit zweifelsfrei gültiger Stimme, getrennt nach Wahlvorschlägen,
- B) einen Stapel aus den ungekennzeichneten Stimmzetteln.

Ausgesondert und von einem Beisitzer in besondere Verwahrung genommen werden Stimmzettel, die Anlass zu **Bedenken** geben (§ 46 Absatz 1 KWO).

Zweiter Arbeitsgang Prüfung und Zählung der zweifelsfrei gültigen und ungültigen Stimmen

Die Beisitzer, die die nach Wahlvorschlägen geordneten Stimmzettel unter ihrer Aufsicht haben, übergeben die einzelnen Stapel in der Reihenfolge der Wahlvorschläge auf dem Stimmzettel nacheinander zu einem Teil dem Wahlvorsteher, zum anderen Teil seinem Stellvertreter.

Diese **prüfen**, ob die Kennzeichnung der Stimmzettel eines jeden Stapels gleich lautet und sagen zu jedem Stimmzettel laut an, für welchen Wahlvorschlag die Stimme abgegeben wurde. Gibt ein Stimmzettel Anlass zu Bedenken, so wird er dem Stapel der ausgesonderten Stimmzettel beigelegt (§ 46 Absatz 2 KWO).

Sodann wird dem Wahlvorsteher – diesem allein – der Stapel mit den ungekennzeichneten Stimmzetteln überreicht. Der Wahlvorsteher prüft den Stapel und sagt jeweils laut an, dass die Stimme ungültig ist (§ 46 Absatz 3 KWO).

Danach erfolgt die **Zählung der Stimmen**. Je zwei vom Wahlvorsteher bestimmte Beisitzer zählen nacheinander jeweils einen der geprüften Stimmzettelstapel unter gegenseitiger Kontrolle durch und ermitteln so die Zahl der für die einzelnen Wahlvorschläge abgegebenen gültigen Stimmen (§ 46 Absatz 4 KWO).

Sodann zählen sie in gleicher Weise die mit ungekennzeichneten Stimmzetteln und leeren Stimmzettelumschlägen abgegebenen ungültigen Stimmen (§ 46 Absatz 5 KWO).

Die so ermittelten Stimmenzahlen werden vom Schriftführer in Abschnitt 4 der Wahl-niederschrift nach Anlage 20 KWO als Zwischensummen I (ZS I) eingetragen.

Die Stimmzettel sollen schon hier in der für die spätere Verpackung erforderlichen Ordnung gestapelt werden:

- Stimmzettel, geordnet nach Wahlvorschlägen,
- ungekennzeichnete Stimmzettel,
- leer abgegebene Stimmzettelumschläge (bei Briefwahl).

II. bei Mehrheitswahl

Erster Arbeitsgang Sortieren der Stimmzettel

Mehrere Beisitzer bilden unter Aufsicht des Wahlvorstehers aus den entfalteten Stimmzetteln die folgenden Stapel und behalten sie unter Aufsicht:

- A) Mehrere Stapel mit Stimmzetteln mit zweifelsfrei gültiger Stimme,
- B) wenn kein gültiger Wahlvorschlag eingereicht worden ist, einen Stapel mit den ungekennzeichneten Stimmzetteln.

Ausgesondert und von einem Beisitzer in besondere Verwahrung genommen werden Stimmzettel, die Anlass zu **Bedenken** geben (§ 48 Absatz 1 KWO).

Zweiter Arbeitsgang Prüfung und Zählung der zweifelsfrei gültigen und ungültigen Stimmen

Die Beisitzer, die die Stimmzettel mit zweifelsfrei gültigen Stimmen unter ihrer Aufsicht haben, übergeben die einzelnen Stapel nacheinander zu einem Teil dem Wahlvorsteher, zum anderen Teil seinem Stellvertreter.

Diese **prüfen** die Stimmzettel und sagen zu jedem Stimmzettel laut an, für welche Bewerber Stimmen abgegeben worden sind. Gibt ein Stimmzettel Anlass zu Bedenken, so wird er dem Stapel der ausgesonderten Stimmzettel beigefügt (§ 48 Absatz 2 KWO).

Wenn kein gültiger Wahlvorschlag eingereicht worden ist, wird sodann dem Wahlvorsteher – diesem allein – der Stapel mit den ungekennzeichneten Stimmzetteln überreicht. Der Wahlvorsteher sagt jeweils laut an, dass die Stimme ungültig ist (§ 48 Absatz 3 KWO).

Danach erfolgt die **Zählung der Stimmen**. Je zwei vom Wahlvorsteher bestimmte Beisitzer zählen nacheinander die geprüften Stimmzettelstapel unter gegenseitiger Kontrolle durch und ermitteln so die Zahl der für die einzelnen Bewerber abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmen (§ 48 Absatz 4 KWO).

Die für die einzelnen Bewerber abgegebenen gültigen Stimmen werden in einer Zählliste verzeichnet. Die Form der Zählliste wird vom Gemeindevorstand bestimmt (§ 48 Absatz 5 KWO).

Die so ermittelten Stimmenzahlen werden vom Schriftführer in Abschnitt 4 der Wahlprotokolle nach Anlage 20 KWO als Zwischensummen I (ZS I) eingetragen.

Die Stimmzettel sollen schon hier in der für die spätere Verpackung erforderlichen Ordnung gestapelt werden:

- Stimmzettel, geordnet nach Wahlvorschlägen,
- ungekennzeichnete Stimmzettel,
- leer abgegebene Stimmzettelumschläge (bei Briefwahl).

III. Bei Mehrheits- und Verhältniswahl

Dritter Arbeitsgang Auswertung der ausgesonderten Stimmzettel

Zum Schluss müssen noch die ausgesonderten Stimmzettel ausgewertet werden. Dies geschieht nun ausschließlich durch den Wahlvorstand als **Kollegium**.

Der Wahlvorstand entscheidet über die Gültigkeit jeder einzelnen Stimme, die auf den ausgesonderten Stimmzetteln abgegeben wurden. Der Wahlvorsteher gibt jede einzelne Entscheidung mündlich bekannt und sagt jeweils bei gültiger Stimme an, für welchen Wahlvorschlag die Stimme abgegeben wurde.

Er vermerkt auf der Rückseite jedes ausgesonderten Stimmzettels, ob und für welchen Wahlvorschlag die Stimme für gültig oder ob sie für ungültig erklärt worden ist und versieht die Stimmzettel mit fortlaufenden Nummern (§ 46 Absatz 6 KWO, § 48 Absatz 6 KWO). Solche Vermerke können ganz kurz etwa lauten: Bei gültiger Stimme = „g1“ oder „g4“, bei ungültiger Stimme nur „u“. Es kann natürlich auch ausgeschrieben werden: „gültig, Wahlvorschlag 1“, „gültig, Wahlvorschlag 4“ oder „ungültig“. Die Stimmzettel werden mit fortlaufenden Nummern versehen und der Wahlprotokolle als Anlagen beigefügt (§ 50 Absatz 1 Satz 6 KWO).

Die so ermittelten Stimmenzahlen werden vom Schriftführer in Abschnitt 4 der Wahlprotokolle nach Anlage 20 KWO als Zwischensummen II (ZS II) eingetragen.

Alsdann zählt der Schriftführer die Zwischensummen der ungültigen Stimmen sowie der gültigen Stimmen jeweils für die einzelnen Wahlvorschläge zusammen. Zwei vom Wahlvorsteher bestimmte Beisitzer überprüfen diese Zusammenzählung.

Ergeben sich zahlenmäßige Abweichungen oder beantragt ein Mitglied des Wahlvorstands vor der Unterzeichnung der Wahlprotokolle eine erneute Zählung der Stimmen, ist diese in den vorbeschriebenen Arbeitsgängen in vollem Umfang zu wiederholen. Die Gründe für die erneute Zählung sind in der Wahlprotokolle zu vermerken (§ 46 Absatz 6 KWO, § 48 Absatz 8 KWO).

Zähllisten bei der Mehrheitswahl sind von dem Wahlvorsteher und den beiden Beisitzern, die sie geführt haben, zu unterzeichnen und der Wahlprotokolle beizufügen (§ 48 Absatz 7 KWO).

13. Zusammenstellung der Wahlergebnisse, Schnellmeldung und Anfertigung der Wahl Niederschriften

Nach Abschluss der Auszählung stellt der Wahlvorstand das Ergebnis im Wahlbezirk zusammen. Es empfiehlt sich, dass der Schriftführer bereits während der Wahlhandlung notwendige Eintragungen vorbereitet, insbesondere die Bezeichnungen oder das Kennwort der Parteien (in der Reihenfolge des Stimmzettels) einsetzt, soweit diese nicht bereits aufgedruckt sind.

a) Bei den Kommunalwahlen ist hierbei das Kennbuchstabensystem zu beachten (vgl. Abschnitt 4 der Wahl Niederschrift).

A 1: Die Zahl der Wahlberechtigten laut Wählerverzeichnis **ohne** Sperrvermerk „W“ (Wahlschein).

A 2: Die Zahl der Wahlberechtigten laut Wählerverzeichnis **mit** Sperrvermerk „W“ (Wahlschein).

A 1 + A 2: Die Zahl der im Wählerverzeichnis **insgesamt** eingetragenen Wahlberechtigten.

Die Zahlen A 1 und A 2 werden der Beurkundung des Abschlusses des Wählerverzeichnisses nach Anlage 5 KWO entnommen. Dabei sind Berichtigungen aufgrund von nachträglich ausgestellten Wahlscheinen, die der Wahlvorstand etwa vor Beginn der Wahlhandlung oder am Wahltag bis 15.00 Uhr in der Abschlussbeurkundung vorgenommen hat, zu berücksichtigen.

B: Die Zahl der abgegebenen Stimmzettel (= Wähler).

B 1: Die Zahl der eingenommenen Wahlscheine.

C: Die Zahl aller ungültigen Stimmen (einschließlich der durch Beschluss für ungültig erklärten)

D: Die Zahl aller gültigen Stimmen (einschließlich der durch Beschluss für gültig erklärten).

Zu beachten ist, dass die Summe von C + D dieselbe Zahl ergeben muss wie B, d. h. die Gesamtzahl der gültigen und ungültigen Stimmen muss mit der Zahl der Wähler übereinstimmen. **Ist dies nicht der Fall, so ist eine nochmalige Nachrechnung erforderlich.**

Es folgt dann die Verteilung der gültigen Stimmen auf die einzelnen Wahlvorschläge in den Zeilen D 1, D 2, usw.

Beantragt ein Mitglied des Wahlvorstands vor der Unterzeichnung einer Wahl Niederschrift eine erneute Zählung, so ist das gesamte Verfahren nach § 46 oder § 48 KWO zu wiederholen. Die Gründe für die erneute Zählung sind in der entsprechenden Wahl Niederschrift zu vermerken (§ 46 Absatz 6 KWO, § 48 Absatz 8 KWO).

Sobald das Wahlergebnis festgestellt ist, gibt es der Wahlvorsteher im Wahlraum mündlich bekannt (§ 49 Absatz 2 KWO).

b) Meldung der vorläufigen Wahlergebnisse im Wahlbezirk (Schnellmeldung)

Sobald das Wahlergebnis im Wahlbezirk festgestellt ist, meldet der Wahlvorsteher es **auf schnellstem Weg** (z. B. telefonisch oder auf sonstigem elektronischen Wege) mit

Schnellmeldung nach Anlage 19 KWO dem Gemeindevorstand (§ 49 Absatz 3 KWO). Bei telefonischer Weitermeldung darf der Hörer erst aufgelegt werden, wenn die Zahlen wiederholt sind.

c) Wahlniederschriften für die Kommunalwahlen (§ 50 KWO)

Der Schriftführer fertigt über die Wahlhandlung, die Ermittlung und die Feststellung des Wahlergebnisses die Wahlniederschrift für die Kommunalwahlen nach Anlage 20 KWO.

Besondere Vorfälle bei der Wahlhandlung sind in der entsprechenden Wahlniederschrift an der vorgesehenen Stelle kurz zu vermerken, die Einzelheiten sind erforderlichenfalls außerdem in besonderen Niederschriften festzuhalten, die als nummerierte Anlagen der entsprechenden Wahlniederschrift beizufügen sind.

Besondere Vorfälle können sein

- die Zurückweisung von Personen mit Wahlscheinen,
- die Zurückweisung von Wählern mit beanstandeten Stimmzetteln,
- Störungen des Wahlgeschäfts,
- die Entfernung von Wahlwerbung

Besonderheiten im Ablauf des Zählgeschäfts sind unter Nr. 5.1 und 5.2 der Wahlniederschrift zu vermerken.

Der Wahlniederschrift für die Kommunalwahlen sind beizufügen:

- die Stimmzettel und bei der Briefwahl zusätzlich die Stimmzettelumschläge, über deren Gültigkeit oder Ungültigkeit der Wahlvorstand nach bzw. entsprechend § 46 Absatz 5 KWO oder § 48 Absatz 6 KWO besonders beschlossen hat, sowie die Wahlbriefe, die zurückgewiesen wurden,
- die Wahlscheine, über die der Wahlvorstand nach § 36 Absatz 1 Satz 3 KWO besonders beschlossen hat (§ 50 Absatz 1 KWO, § 50b Absatz 5 KWO).

Die Wahlniederschriften sind anschließend von den Mitgliedern des Wahlvorstands zu genehmigen und zu unterschreiben. Verweigert ein Mitglied des Wahlvorstands die Unterschrift, so ist der Grund hierfür in der entsprechenden Wahlniederschrift zu vermerken.

Der Wahlvorsteher hat die Wahlniederschriften mit den Anlagen unverzüglich dem Gemeindevorstand zu übergeben.

14. Beispiele für Grenzfälle gültiger und ungültiger Stimmen

Die Entscheidung, ob eine Stimme gültig oder ungültig ist, **muss streng nach den gesetzlichen Vorschriften** getroffen werden.

Bei der Prüfung soll kein kleinlicher Maßstab angelegt werden. Entscheidend ist, ob der Wille des Wählers **eindeutig** zu erkennen und ob das Wahlgeheimnis gewahrt ist.

§ 39 BWG für die Europawahl und § 39 KWG für die Kommunalwahlen legen gesetzlich fest, wann Stimmen als ungültig anzusehen sind.

Die folgenden Beispiele sollen dem Wahlvorstand einen Anhalt für seine Entscheidung vermitteln.

A. Mängel hinsichtlich des Stimmzettelumschlags (nur bei Briefwahl)

Ungültig ist eine Stimme, wenn

1. ein Stimmzettel nicht in einem amtlichen Stimmzettelumschlag abgegeben worden ist. **Das Vertauschen eines amtlichen Stimmzettelumschlags für die Briefwahl bei der Europawahl mit einem amtlichen Stimmzettelumschlag für die Briefwahl bei den Kommunalwahlen ist kein Mangel!**
2. ein Stimmzettelumschlag leer abgegeben worden ist,
3. ein Stimmzettelumschlag einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthält,
4. ein Stimmzettelumschlag offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht.

Gültig ist eine Stimme, wenn ein Stimmzettelumschlag Fehler im Papier enthält oder leicht beschädigt oder geknickt oder leicht zerknittert ist.

B. Mängel in der äußeren Beschaffenheit des Stimmzettels

Ungültig ist eine Stimme, wenn ein Stimmzettel

1. als nichtamtlich erkennbar ist, also etwa einem Wahlplakat entnommen oder dem Wähler von einer Partei ins Haus gesandt worden ist,
2. zwar gekennzeichnet, aber völlig durchgestrichen oder durchgerissen ist,
3. nur aus einem Teilstück eines amtlichen Stimmzettels besteht, auch wenn das Teilstück eine Kennzeichnung enthält,
4. für einen anderen Wahlkreis oder für eine andere Wahl bestimmt ist oder von einer früheren Wahl herrührt.

Gültig ist eine Stimme, wenn ein Stimmzettel

1. schlecht bedruckt oder schlecht abgetrennt oder sonst leicht beschädigt oder mit technischen Herstellungsfehlern oder mit Fehlern im Papier behaftet ist,
2. leicht eingerissen oder eine Ecke von ihm abgerissen ist,
3. beim Herausnehmen aus dem Stimmzettelumschlag oder sonst beim Zählgeschäft zerrissen oder zerschnitten worden ist.

C. Mängel in der Kennzeichnung

Ungültig ist eine Stimme, wenn auf einem Stimmzettel

1. keine Kennzeichnung angebracht ist,
2. ein Fragezeichen oder bei Verhältniswahl ein Vermerk „nein“ angebracht ist,
3. die Rückseite gekennzeichnet ist,
4. mehrere Kennzeichnungen angebracht und nicht alle bis auf eine Kennzeichnung zweifelsfrei getilgt sind oder nicht bei einer vermerkt ist: „gilt“ oder dergleichen,
5. der Name eines Bewerbers oder die Namen aller Bewerber offensichtlich bewusst durchgestrichen und/oder zusätzliche Namen angebracht sind, der zugehörige Kreis aber gekennzeichnet ist,

6. ein Kreuz angebracht ist, das (nicht nur geringfügig über ein Feld hinausragend) sich über mehrere Kreise oder Felder erstreckt, auch wenn der Schnittpunkt des Kreuzes in einem Feld oder Kreis liegt,
7. ein Wahlvorschlag angekreuzt, andere angestrichen worden sind (das Kreuz hat keinen Vorrang!),
8. mehrere Kreise oder Felder durchgestrichen, aber mehr als ein Kreis oder mehr als ein Feld nicht durchgestrichen ist,
9. nur ein Feld oder Kreis nicht gekennzeichnet ist, aber alle anderen teils durch Kreuze, teils durch Striche gekennzeichnet sind,
10. ein Wahlvorschlag durch einen Riss oder durch Beschädigung mit einem scharfen Gegenstand, wenn auch im Kreis, gekennzeichnet ist,
11. ein Stimmzettel auf der Vorder- oder Rückseite einen Zusatz oder Vorbehalt enthält und der Wähler damit eine über die zulässige Abstimmungskennzeichnung hinausgehende Äußerung anbringt,
12. folgende Zusätze oder Vorbehalte auf Stimmzetteln oder auf besonderen, den Stimmzetteln beigefügten Zetteln oder sonstigen Anlagen als überflüssige und vorschriftswidrige Beifügungen vermerkt sind
 - allgemeine kritische Anmerkungen neben der Kennzeichnung,
 - Erläuterungen, warum ein Bewerber oder eine Partei gewählt bzw. nicht gewählt worden ist,
 - Forderungen oder Wünsche an Wahlbewerber oder Parteien,
 - Stimmabgabe unter einer Auflage oder Bedingung,
 - Änderung der Reihenfolge der Wahlvorschläge oder der Reihenfolge der Namen in den einzelnen Wahlvorschlägen.

Gültig ist eine Stimme, wenn auf einem Stimmzettel

1. die Kennzeichnung durch Nachziehen des Kreises oder durch dessen Ausmalen oder durch Umranden des Feldes vorgenommen ist,
2. die Kennzeichnung neben dem Kreis, aber so angebracht ist, dass über die Zurechnung kein Zweifel besteht,
3. neben der eindeutigen Kennzeichnung ein Name oder die Parteibezeichnung des gekennzeichneten Wahlvorschlags vermerkt ist,
4. als Kennzeichnung ein Name oder die Bezeichnung des Wahlvorschlags in dem vorgesehenen Kreis eingetragen ist,
5. die Parteibezeichnung oder das Kennwort eines Wahlvorschlags angekreuzt oder angestrichen oder umrandet ist,
6. die Kennzeichnung außerhalb des Kreises, aber innerhalb des Feldes eines Wahlvorschlags eindeutig erfolgt ist,
7. in einem freien Feld oder an einer freien Stelle der Name eines Bewerbers vermerkt, dieser Eintrag durch Strich oder Pfeil mit dem dazugehörigen Kreis oder seiner Parteibezeichnung verbunden ist,
8. der Stimmzettel bei der Tilgung einer Kennzeichnung verletzt oder sonst leicht beschädigt worden ist,

9. alle Wahlvorschläge oder alle Kreise oder Felder mit einer Ausnahme durchgestrichen sind,
10. sich die mit Tinte oder dergleichen vorgenommene Kennzeichnung beim Zusammenfalten an anderer Stelle abgedruckt hat.

D. Verletzung des Wahlgeheimnisses

Ungültig ist eine Stimme,

1. wenn einem Stimmzettel ein Stück Papier oder ein sonstiger Gegenstand, wodurch auf den Wähler oder einen engeren Kreis von Wählern hingewiesen wird, oder gar die Wahlbenachrichtigung des Wählers beigelegt ist,
2. wenn der Name des Wählers auf einem Stimmzettel steht.

Gültig ist eine Stimme, wenn einem Stimmzettel ein Stück Papier beigelegt ist, das weder auf den Wähler noch auf einen engeren Kreis von Wählern hinweist und das auch nicht als Vorbehalt oder unzulässiger Zusatz anzusehen ist.

Mehrere in einem Stimmzettelumschlag enthaltene Stimmzettel für **ein und dieselbe** Wahl gelten als eine Stimme, wenn sie gleich lauten oder nur einer von ihnen als gültig gekennzeichnet ist; sonst zählen sie als ungültige Stimme (§ 39 Absatz 2 BWG, § 39 Absatz 2 KWG).

15. Ergänzende Hinweise für die Ermittlung der Briefwahlergebnisse

a) Briefwahlvorstand für die Europawahl und die Kommunalwahlen

Der Wahlvorstand ist am Wahltag so rechtzeitig einzuberufen, dass er bis zum Schluss der Wahlzeit um 18.00 Uhr mit dem Öffnen und Überprüfen der Wahlbriefe fertig ist und danach unverzüglich mit der Ermittlung der Wahlergebnisse beginnen kann (§ 68 Absatz 3 EuWO, § 37 Absatz 3 KWO, § 50b KWO).

Die Verwendung eines Wahlbriefumschlages der Europawahl für die Kommunalwahlen und umgekehrt ist unschädlich. Die falsche Zuordnung eines Wahlscheins zu einem Stimmzettelumschlag durch den Wähler ist dann unschädlich, wenn ein entsprechender Wahlschein für den betreffenden Stimmzettelumschlag vorhanden ist. Andernfalls ist der Wahlbrief zurückzuweisen.

Die gesamte Tätigkeit des Briefwahlvorstands ist öffentlich. Am Wahltag hat die Öffentlichkeit Zutritt zu dem Raum, in dem die Briefwahlergebnisse ermittelt und festgestellt werden, soweit dies ohne Störung des Wahlgeschäftes möglich ist.

Die Ermittlung und Feststellung der Briefwahlergebnisse sind in §§ 67, 68 EuWO und §§ 37, 50b KWO geregelt. Sie erfolgen in zwei deutlich voneinander getrennten Abschnitten:

1. Zulassung der Wahlbriefe,
2. Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse.

Während des ersten Teils seiner Tätigkeit (Öffnen und Prüfen der Wahlbriefe und Hineinlegen der Stimmzettelumschläge in die Wahlurne) müssen immer **mindestens drei** Mitglieder des Wahlvorstands, darunter der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter, anwesend sein. Während des zweiten Teils seiner Tätigkeit (Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse) müssen **mindestens fünf** Mitglieder des

Wahlvorstands anwesend sein, darunter jeweils der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter. Der Wahlvorsteher ersetzt notfalls fehlende Beisitzer zur Herbeiführung der Beschlussfähigkeit durch anwesende Wahlberechtigte und weist sie auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Amtsführung und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen hin (§ 6 Absatz 9 EuWO, § 4 Absatz 4 KWO).

Die Gründe, die eine Zurückweisung der Wahlbriefe rechtfertigen, sind in § 39 Absatz 4 BWG und § 39 Absatz 4 KWG abschließend aufgezählt. Es ist dabei zu beachten, dass die Einsender zurückgewiesener Wahlbriefe nicht als Wähler gezählt werden. Ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben (§ 39 Absatz 4 Satz 2 BWG, § 39 Absatz 4 Satz 2 KWG).

Die Stimme eines Briefwählers wird nicht dadurch ungültig, dass er vor dem oder am Wahltag stirbt oder sein Wahlrecht verliert (§ 39 Absatz 5 BWG, § 39 Absatz 5 KWG).

Die Stimmzettelumschläge der nicht zurückgewiesenen Briefwähler werden **ungeöffnet** in die Wahlurne gelegt.

Erst nach Schluss der allgemeinen Wahlzeit um 18.00 Uhr und, wenn jeweils über alle Wahlbriefe entschieden ist, dürfen die Stimmzettelumschläge der Wahlurne entnommen werden. Es erfolgt sodann die Ermittlung und Feststellung der Briefwahlergebnisse nach den allgemeinen Vorschriften, wobei folgendes zu beachten ist:

Im Unterschied zur Urnenwahl ist ein Stimmzettel für die Kommunalwahlen im Stimmzettelumschlag für die Europawahl und umgekehrt **ungültig**, da ihm ein gültiger Wahlschein nicht mehr zugeordnet werden kann.

b) Einbeziehung der Briefwahl bei Kommunalwahlen in das Wahlergebnis des Wahlbezirks (§ 50a KWO)

Ergänzend zu dem unter Buchstabe a Gesagten gilt bei der Einbeziehung der Briefwahl bei Kommunalwahlen in das Wahlergebnis des Wahlbezirks Folgendes:

Der Wahlvorstand hat dafür Sorge zu tragen, dass die Stimmzettel aus der Briefwahl, die in das Wahlergebnis des Wahlbezirks einbezogen werden sollen, rechtzeitig vor dem Öffnen der Kommunalwahlurne in diese eingelegt werden. Dieser Vorgang kann im Laufe der Wahlzeit von 8.00 bis 18.00 Uhr durchgeführt werden, muss aber spätestens vor dem Öffnen der Kommunalwahlurne nach Abschluss der Wahlhandlung um 18.00 Uhr geschehen.

Zunächst öffnet ein Mitglied des Wahlvorstands die Wahlbriefe nacheinander und entnimmt ihnen den Wahlschein und den Stimmzettelumschlag. Ist der Wahlschein in einem Verzeichnis für ungültig erklärter Wahlscheine aufgeführt oder werden Bedenken gegen die Gültigkeit des Wahlscheins erhoben, so sind die betroffenen Wahlbriefe samt Inhalt unter Kontrolle des Wahlvorstehers auszusondern. Über die ausgesonderten Wahlbriefe entscheidet der Wahlvorstand später gesondert (§ 50a Absatz 1 KWO).

Sodann öffnet ein Mitglied des Wahlvorstands die aus den übrigen Wahlbriefen entnommenen Stimmzettelumschläge und entnimmt die Stimmzettel dem Stimmzettelumschlag und legt die Stimmzettel uneingesehen **in gefaltetem Zustand** in die Wahlurne. Der Schriftführer vermerkt die Stimmabgabe zu jeder Wahl im Wahlscheinverzeichnis. Die Wahlscheine werden gesammelt (§ 50a Absatz 1 Satz 3 und 4 KWO).

Beim Herausnehmen der Stimmzettel aus dem Stimmzettelumschlag und Einlegen in die Wahlurne ist besonders darauf zu achten, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt (§ 50a Absatz 3 KWVO).

Schließlich beschließt der Wahlvorstand über die Zulassung oder Zurückweisung der ausgesonderten Wahlbriefe (§ 50a Absatz 2 Satz 1 KWVO). Die Gründe, die eine Zurückweisung der Wahlbriefe rechtfertigen, sind in § 39 Absatz 4 KWVG abschließend aufgezählt. Es ist dabei zu beachten, dass die Einsender zurückgewiesener Wahlbriefe nicht als Wähler gezählt werden. Ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben (§ 39 Absatz 4 Satz 2 KWVG).

Die Stimme eines Briefwählers wird nicht dadurch ungültig, dass er vor dem oder am Wahltag stirbt oder sein Wahlrecht verliert (§ 39 Absatz 5 KWVG).

Die Zahl der beanstandeten, der nach besonderer Beschlussfassung zugelassenen und die Zahl der zurückgewiesenen Wahlbriefe sind in der Wahlniederschrift zu vermerken.

16. Rückgabe der Wahlunterlagen an den Gemeindevahlleiter

Der Wahlvorstand hat für eine Sicherstellung der Wahlunterlagen zum Zwecke späterer Nachprüfung zu sorgen. Deshalb müssen die Wahlunterlagen in der vorgeschriebenen Form vom Wahlvorsteher verpackt werden, der sie dem Gemeindevahlleiter zur Verwahrung übergibt. Hierzu hat der Wahlvorsteher die folgenden Unterlagen der Europawahl in vier einzelne Pakete zu verpacken (§ 66 EuWO):

1. Ein Paket mit den nach Wahlvorschlägen geordneten gültigen Stimmzetteln,
2. ein Paket mit den ungekennzeichneten Stimmzetteln,
3. ein Paket mit den eingenommenen Wahlscheinen sowie
4. ein Paket mit den unbenutzten Stimmzetteln,

soweit sie nicht der Wahlniederschrift beizufügen waren.

Die Pakete zu 1. bis 3. sind einzeln zu versiegeln und mit dem Namen der Gemeinde, der Nummer des Wahlbezirks und der Inhaltsangabe zu versehen; sind die Stimmzettel, wie oben empfohlen, am Schluss des zweiten und dritten Arbeitsganges gesammelt worden, so braucht nur auf die entsprechend geordneten Päckchen zurückgegriffen zu werden.

Ferner hat der Wahlvorsteher dem Gemeindevahlleiter

- die Wahlniederschriften mit Anlagen,
- das Wählerverzeichnis,
- das Verzeichnis der Wahlscheine,
- die eingenommenen Wahlbenachrichtigungen, soweit sie nicht dem Wahlberechtigten zurückgegeben wurden,
- die Wahlurnen, ggf. mit Schlössern und Schlüsseln,
- alle sonstigen dem Wahlvorstand zur Verfügung gestellten Gegenstände und Unterlagen

zurückzugeben.

Bitte verlassen Sie das Wahlraum nicht ohne das ausdrückliche Einverständnis des Wahlvorstehers. Er benötigt Ihre Mithilfe gerade für die Abschlussarbeiten sehr dringend.

Der Wahlvorsteher darf den Wahlvorstand erst entlassen, wenn der Gemeindevorstand dies ausdrücklich angeordnet hat.

Saarbrücken, den 20. März 2024

Die Landeswahlleiterin

gez.

Zöllner